

Sehr geehrte(r) ... ,

der Konzessionsvertrag über die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser vom 30.10.1997 endet am 31.12.2016. Gegenstand dieses Verfahrensbriefs ist der Abschluss eines Folgevertrages für den **Versorgungsbereich Fernwärme**. Die Stadt Karlsruhe hat für die Versorgungsbereiche Wasser und Fernwärme die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abschluss von Folgeverträgen rechtlich prüfen lassen. Diese Prüfung ist mittlerweile abgeschlossen. Sie hat für den Versorgungsbereich Fernwärme ergeben, dass die Stadt Karlsruhe bei Ausgestaltung des Vertrags als Gestattungsvertrag grundsätzlich keine öffentliche Ausschreibung durchführen muss und dies auch nicht tun wird.

Mit diesem Verfahrensbrief dürfen wir Sie daher auffordern, mit uns in Verhandlungen über den Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages einzutreten. Nachfolgend informieren wir Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den geplanten Ablauf.

## **A. Rechtlicher Rahmen**

### **I. Verfahrensrecht: Keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung**

Die wesentlichen Erwägungen zur verfahrensrechtlichen Lage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei der Fernwärmeversorgung hängen die verfahrensrechtlichen Anforderungen entscheidend von der rechtlichen Gestaltung ab. Wegenutzungsverträge können als einfache Gestattungsverträge oder als Konzessionsverträge (mit Beschaffungscharakter) ausgestaltet werden. Die Fernwärme kann als private Einrichtung oder als öffentliche Einrichtung (mit Anschluss- und Benutzungszwang) betrieben werden. Wird lediglich ein einfacher Wegenutzungsvertrag abgeschlossen und kein Anschluss- und Benutzungszwang begründet, kann der Vertrag ohne Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Wird hingegen der Abschluss eines Konzessionsvertrags (mit Beschaffungscharakter) angestrebt oder ist ein Anschluss- und Benutzungszwang vorgesehen, muss der Vertragspartner auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren ermittelt werden.

Der auslaufende Vertrag vom 30.10.1997 hat hinsichtlich der Fernwärme bloßen Gestattungscharakter. Er räumt ein einfaches Wegenutzungsrecht ein und statuiert bezüglich der Fernwärme keine Versorgungspflichten. Die Fernwärme wird als private Einrichtung der Stadtwerke betrieben. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Etwas anderes gilt (nur) für die Nahwärmeinsel „Fünzig Morgen“. Hier wurden seinerzeit in den Grundstücksverträgen Anschlusspflichten begründet und durch Dienstbarkeiten gesichert.

Die Stadt Karlsruhe strebt an, für das gesamte Stadtgebiet – mit Ausnahme der Nahwärmeinsel „Fünzig Morgen“ – einen einfachen Fernwärmegestattungsvertrag mit SWK abzuschließen. Das Gebiet „Fünzig Morgen“ soll aus Gründen der Rechtssicherheit gesondert behandelt werden. Hier soll eine öffentliche Ausschreibung veranlasst werden. Sollte es mehrere Interessenten geben, soll ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.

Wenn Sie nähere Erläuterungen wünschen, können wir hierauf gerne im Rahmen der anstehenden Verhandlungen zurückkommen.

## **II. Inhaltliche Anforderungen**

Der Fernwärmegestattungsvertrag soll sich darauf beschränken, die Wegenutzung für Zwecke der Fernwärmeversorgung zu regeln. Dies umfasst insbesondere die Einräumung einfacher Wegenutzungsrechte an den öffentlichen Verkehrswegen der Stadt Karlsruhe sowie die Regelung der Gegenleistungen der Stadtwerke. Versorgungspflichten sollen nicht begründet werden. Die Verantwortung für die Fernwärmeversorgung soll allein bei den Stadtwerken liegen.

Bei der Vertragsgestaltung sind die Vorgaben des § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO zu beachten. Wärme ist „Energie“ im Sinne dieser Vorschrift. Nach einem Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.04.1996 findet die Vorschrift auf Konzessions- und Gestattungsverträge für Fernwärmeleitungen Anwendung (vgl. Marnich/Mayer, BWGZ 2013, 514/516). Danach muss sichergestellt sein, dass die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Karlsruhe nicht gefährdet wird und dass die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und der Einwohner gewahrt sind.

### III. Zuständigkeit und Prüfung

Die Entscheidung über den Abschluss des ausverhandelten Vertrags liegt kommunalrechtlich beim Gemeinderat (§§ 24 Abs. 1 Satz 2, 107 Abs. 1 Satz 2 GemO). Als Entscheidungsgrundlage ist dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über den ausverhandelten Vertrag ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen über die Wahrung der kommunalrechtlichen Vorgaben vorzulegen (§ 107 Abs. 1 Satz 2 GemO). Der Beschluss des Gemeinderats muss dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgelegt werden (§§ 108, 118 Abs. 1 GemO). Der Vertrag darf erst unterzeichnet werden, wenn das Regierungspräsidium die Rechtmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss binnen Monatsfrist nicht beanstandet hat (§ 121 Abs. 2 GemO).

Um eine frühzeitige Rückbindung an den Gemeinderat sicherzustellen, hat der Gemeinderat die nachfolgend unter B. dargestellten Kriterien beschlossen. Er hat zudem eine Kommission eingerichtet, die fortlaufend über die Verhandlungen zu unterrichten ist und mit der der weitere Verhandlungsgang abzustimmen ist.

Die Kommunikation mit der Rechtsaufsicht soll frühzeitig aufgenommen werden. Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, bereits im Vorfeld der Entscheidung des Gemeinderats eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium herbeizuführen.

#### B. Kriterien

Der Gemeinderat hat – ausgehend von den kommunalrechtlichen Vorgaben – folgende Kriterien für die Durchführung der Verhandlungen und die Bewertung der Ergebnisse beschlossen:

	Ziel	Erläuterungen
1.	Beachtung der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (Allgemeine Benutzungsbedingungen – ABB) mit Fortschreibungsbefugnis der Stadt	Die ABB definieren auf Grundlage bewährter Praxis einheitliche Mindeststandards für alle Leitungsträger, um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Straßenraum im Interesse von Stadt, Einwohnern, Verkehrsteilnehmer und Leitungsträgern optimal zu koordinieren. Die ABB sind aus Sicht der Stadt Mindestbedingung und nicht verhandelbar.

2.	Qualifizierte Anforderungen an die Erneuerung von Leitungen über die ABB hinaus	Zur effizienten Nutzung des knappen Raums im Straßenuntergrund soll gelten: Ersatzleitungen sind in alter Trassenlage zu planen und zu bauen; stillgelegte Fernwärmeleitungen sind auszubauen und zu entsorgen (keine Parallelleitungen).
3.	Qualifizierte Anforderungen an die Wiederherstellung von Straßen über die ABB hinaus	Alle von den Bauarbeiten betroffenen Fahrbahnstreifen sind vollständig mit neuer Deckschicht unter Beachtung der Vorgaben der Stadt wiederherzustellen.
4.	Konzessionsabgabenrechtlich zulässige Leistungen	Gestattungsentgelt, Verwaltungskostenbeiträge und Kommunalrabatt für den Eigenverbrauch mindestens in bisherigem Umfang
5.	Folgepflicht und Folgekostentragung	Änderung von Versorgungsleitungen und Anlagen bei Kollision mit Vorhaben der Stadt; Kostentragung der Stadtwerke
6.	Kommunalfreundlichkeit des Konzessionsvertrags im Übrigen	Z. B. vertragliche Risikoverteilung, Haftungsregelungen

### C. Indikatives Angebot

Wir bitten Sie, uns als Grundlage für die Verhandlungen ein erstes indikatives Angebot für einen Gestattungsvertrag vorzulegen. Der Gestattungsvertrag soll eine Laufzeit von 20 Jahren vorsehen. Die Stadt Karlsruhe hat einen Vertragsentwurf erstellt, der in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Straßen der Stadt Karlsruhe zu Versorgungszwecken (ABB) die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet und die vorgenannten Kriterien gut erfüllt. Der Vertragsentwurf und die ABB sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Den Vertragsentwurf lassen wir Ihnen auch elektronisch zukommen. Wir möchten Sie bitten, Ihr indikatives Angebot auf Grundlage des Vertragsentwurfs abzugeben und etwaige Änderungen im Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen.

### D. Verfahrensorganisation

Verfahrensleitende Stelle für die Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrags ist die Zentrale Vergabestelle der Stadt Karlsruhe:

Stadt Karlsruhe  
Hauptamt, Zentrale Vergabestelle  
Herr Ingo Werle  
Karl-Friedrich-Straße 10  
76133 Karlsruhe  
Fax.: 0721 133 1639  
E-Mail: ingo.werle@ha.karlsruhe.de

Wir bitten Sie, etwaige Rückfragen, Ihre Angebote sowie sonstige Korrespondenz ausschließlich an die verfahrensleitende Stelle zu richten. Die verfahrensleitende Stelle koordiniert das gesamte Verfahren.

Bitte benennen Sie uns Ihrerseits einen **Ansprechpartner** zum Verfahren und zum Angebot, dessen Erreichbarkeit per Telefon, Fax und E-Mail während der üblichen Geschäftszeiten sichergestellt ist. Die Stadt sendet alle verfahrensrelevanten Unterlagen ausschließlich an den von Ihnen benannten Ansprechpartner.

#### **E. Bewertung**

Das abschließende Vertragsangebot der Stadtwerke Karlsruhe wird darauf überprüft und bewertet, ob es den nach Maßgabe der definierten Kriterien (siehe oben B.) konkretisierten kommunalrechtlichen Vorgaben (siehe oben A.II) genügt. Die abschließende Bewertung und Entscheidung obliegt dem Gemeinderat, die abschließende Prüfung der rechtlichen Mindestanforderungen erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde (siehe oben A.III).

#### **F. Zeitplanung**

Bitte übermitteln Sie der verfahrensleitenden Stelle Ihr indikatives Angebot bis spätestens

■ . ■ .2015, 12 Uhr

in Papierform unter Beifügung von zwei Kopien sowie elektronisch per E-Mail oder auf Datenträger.

*Erster Verfahrensbrief zum Abschluss eines Fernwärmegestattungsvertrags  
Entwurf der Stadt Karlsruhe – Stand 17.08.2015*

Eine erste Verhandlungsrunde ist für in der KW ■ vorgesehen. Bitte halten Sie sich den ■.■.2015 und den ■.■.2015 frei.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen